

Paul Singer Verein für soziale, politische und kulturelle Bildung

Satzung

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.06.2021

Präambel

Der Erhalt und Ausbau des demokratischen Grundkonsenses der unteilbaren Menschenrechte, die Förderung von Verständigung, Gemeinsinn und Solidarität in der Gesellschaft und des demokratischen Staatswesens in der Bundesrepublik Deutschland geht uns alle an. An diese Bedeutung des Einzelnen für das Gelingen von Demokratie knüpfen wir in unserer demokratiepädagogischen Arbeit an. Dies geschieht vor dem historischen Hintergrund, dass engagierte Menschen, die elementaren demokratischen Rechte mühsam erkämpft haben. In diesem Sinne pflegen wir die europäische und deutsche Demokratiegeschichte.

§ 1

Name, Rechtsfähigkeit und Sitz

Der Verein führt den Namen „Paul Singer Verein für soziale, politische und kulturelle Bildung e. V.“, Kurzform Paul Singer e.V. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.

Der Sitz des Vereins ist Berlin.

§ 2

Zweck des Vereins

Der „Paul Singer“ e.V. ist überparteilich.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zwecke des Vereins sind die Förderung der politischen Bildung (Erziehungs-, Volks- und Berufsbildung), die Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch den Betrieb und Unterhalt des Denkmals und Gedenk- und Ausstellungsortes „Friedhof der Märzgefallenen“ – eines herausragenden Ortes der deutschen und europäischen Demokratie- und Revolutionsgeschichte.

Dies umfasst:

- die Pflege und den Erhalt des authentischen historischen Ortes und Gartendenkmals „Friedhof der Märzgefallenen“ und die Ermöglichung eines würdigen Gedenkens an die Toten der Märzrevolution 1848 und der Revolution 1918/19,
- die Erarbeitung und Realisierung von Ausstellungen, Veranstaltungen, Publikationen und anderen Formaten der (historisch-)politischen Bildung sowie
- die Erforschung, Dokumentation und Vermittlung der Geschichte des Gedenkortes, der Demokratie- und Revolutionsgeschichte und des konservatorischen Umgangs.

Darüber hinaus verwirklicht der Verein seine Satzungszwecke insbesondere durch

- außerschulische Bildungsveranstaltungen für Jugendliche und Erwachsene,
- die Durchführung von Diskussions- und Bildungsveranstaltungen sowie
- Öffentlichkeitsarbeit, zeitnahe Veröffentlichungen und Publikationen.

§ 3

Gemeinnützigkeit, Selbstlosigkeit

1. Der Paul Singer e.V. ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Paul Singer e.V. dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4

Mitgliedschaft

1. Dem Verein gehören an:
 - a) aktive Mitglieder,
 - b) fördernde Mitglieder.
2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die dafür Gewähr bietet, dass sie sich im Sinne der Zielsetzung und Zweckbestimmung des Vereins einsetzen wird.

3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe der Beiträge.

§ 5

Ende der Mitgliedschaft

1. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit mit sofortiger Wirkung schriftlich erklärt werden.
2. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, gravierende Verstöße gegen die Satzung oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die ordentliche Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen finden mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr, möglichst im zweiten Quartal statt, sowie dann, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangen.

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung auch virtuell ohne Vor-Ort-Anwesenheit erfolgen, so dass die Mitglieder ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege elektronischer Kommunikation ausüben können; zudem kann der Vorstand beschließen, dass die Mitgliederversammlung vor

Ort zusammentritt, den Mitgliedern alternativ aber auch eine virtuelle Teilnahme ermöglicht wird.

Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch ein Mitglied des Vorstandes mit einfacher Post oder elektronisch (E-Mail) an die letzte dem Verein von dem Mitglied bekannt gegebene Anschrift bzw. E-Mail-Adresse. Bei der Einladung ist zwischen der Absendung und dem Tag der Versammlung eine Frist von vierzehn Tagen einzuhalten.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen; über ihre Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Anträge über die Wahl und Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung bestellt den Vorstand und beschließt über alle nicht dem Vorstand übertragenen Angelegenheiten.
3. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der an der Mitgliederversammlung teilnehmenden, also anwesenden und im Falle einer ggf. teilweisen virtuellen Durchführung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmenden, stimmberechtigten Mitglieder, im Fall der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins oder über die Änderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der teilnehmenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
4. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die ihre Beiträge gezahlt haben.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind bzw. im Falle einer ggf. teilweisen virtuellen Durchführung im Wege elektronischer Kommunikation teilnehmen.
6. Die Mitgliederversammlung kann auch auf schriftlichem Wege beschließen. Hierbei ist jedem Mitglied der zu fassende Beschluss zu übersenden. Der Beschluss gilt als gefasst, wenn innerhalb von drei Wochen nach Absendung des Beschlussentwurfs (Datum des Poststempels bzw. der E-Mail) das erforderliche Quorum schriftlich zustimmt.

Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - dem/der Vorsitzenden
 - mindestens zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem/der Schatzmeister/in
 - dem/der Schriftführer/in
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Eine En-bloc-Wahl ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Vorstandsmitglieder bis zur Neuwahl bzw. Neubesetzung der jeweiligen Vorstandspositionen im Amt.
4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so ergänzt sich der Vorstand für den Rest der Amtszeit durch Zuwahl aus der Reihe der aktiven Mitglieder.
5. Den Vorstand gem. § 26 BGB bilden der/die Vorsitzende, der/die oder die stellvertretende/n Vorsitzende/n.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jeweils zwei dieser Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

§ 9

Geschäftsbereich des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig; er stellt den jährlichen Haushaltsplan auf.
2. Er überwacht die Einhaltung des Haushaltsplanes.
3. Er beschließt über besondere Aufgaben.

Er beschließt über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 10

Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens eine/n Kassenprüfer/in.
2. Der/die Kassenprüfer/in haben die Kassen- und die Buchführung mindestens einmal jährlich zu prüfen; das Ergebnis dieser Prüfung ist der Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen.
3. Der/die Kassenprüfer/in prüfen die Durchführung der Finanzbeschlüsse der Mitgliederversammlung und sind berechtigt, Empfehlungen zu geben oder Auflagen zu erteilen.

§ 11 Kuratorium

Zur Unterstützung der Vereinsaufgaben kann durch Vorstandsbeschluss ein Kuratorium gebildet werden. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand bestellt.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Leitung von Sitzungen, Protokolle

Sitzungen von Vereinsorganen werden von der/dem Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.

Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 14 Haftung

Die Haftung ist der Höhe nach auf das Vermögen des Vereins beschränkt. Für die aus der Inanspruchnahme der Einrichtungen des Vereins entstehenden Schäden oder Sachverluste haftet der Verein den Mitgliedern gegenüber nicht.

§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Der Antrag auf Auflösung muss schriftlich gestellt und begründet werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für ihren steuerbegünstigten Zweck, die Förderung des Wohlfahrtswesens, zu verwenden hat.